

(Abg. Dr. Dietel.)

(A) Meine Herren! Nach diesen mehr formalen Ausstellungen möchte ich mich zum Inhalte des uns vorliegenden Dekrets wenden.

In der Begründung zum Gesetze ist ausdrücklich hervorgehoben worden — und der Herr Finanzminister hat das auch noch einmal in seinen mündlichen Ausführungen getan —, daß es kein neues Gesetz ist, das uns vorgelegt wird, daß also in diesem Gesetze die Frage des Wohnungsgeldzuschusses nicht grundsätzlich geregelt werden soll. Es hat deshalb keinen Zweck — und ich verzichte auch darauf —, in die Erörterung einzutreten, ob Wohnungsgeldzuschuß oder Wohnungsgeld den Beamten außer dem Dienst Einkommen grundsätzlich gewährt werden soll oder nicht. Man kann in dieser Frage sehr verschiedener Meinung sein, und man wird sie nicht ohne weiteres so oder so entscheiden können. Jedenfalls hat Bayern, wie auch in der Begründung hervorgehoben ist, nicht diesen Wohnungsgeldzuschuß, und es dürfte bei den einzelnen Fraktionen, weil das keine parteipolitische Frage ist, die Meinung auch geteilt sein, ob man grundsätzlich für Wohnungsgeldzuschuß eintritt oder nicht.

(B) Der Gesetzentwurf enthält nur eine Revision des Gesetzes über Wohnungsgeldzuschuß, und zwar auf Grund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes. Dieser Paragraph hat den Wortlaut, daß eine Revision des Wohnungsgeldzuschusses von 10 zu 10 Jahren einzutreten hat. Nun stellt die Begründung, und auch der Herr Finanzminister hat das jetzt in seinen mündlichen Ausführungen getan, als Tag des Inkrafttretens des neuen Gesetzes den 1. Januar 1914 in Aussicht. Die Beamtenchaft, namentlich die Petition des Kartells mittlerer Beamter, will sich damit nicht zufrieden geben, sondern fordert den 1. Januar 1912. Man könnte, wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß eine Revision des Wohnungsgeldzuschusses aus den Gründen, die wir in der Begründung zum vorliegenden Entwurfe finden, überaus notwendig ist, mindestens den 16. Juli 1912 als Tag des Inkrafttretens fordern, wenn man sich dabei auf den Standpunkt stellt, daß der Erlaß des alten Gesetzes der Ausgangstermin für das Inkrafttreten des neuen Gesetzes wäre und nicht der Tag des Inkrafttretens des alten Gesetzes. Ich bitte also die Deputation, zu erwägen, ob nicht der Termin des Inkrafttretens nach dieser Seite hin revidiert werden könnte.

Meine Herren! Was nun die Revision selbst betrifft, so hebt die Begründung vor allem hervor, man wolle einen Ausgleich zwischen den Wohnungsgeldzuschüssen der sächsischen Beamten und den Wohnungs-

geldzuschüssen der Reichsbeamten und der preussischen Beamten schaffen, und die uns vorliegende Petition der mittleren Staatsbeamten stellt das ja auch vor allem als treibenden Grund hin. Nun bringt aber unser Entwurf keine grundsätzliche Angleichung an die Verhältnisse des Reiches und an die Verhältnisse Preußens, wie der Entwurf auch die drei Ortsklassen und die sechs Beamtenklassen beibehält. Ich gebe persönlich der Staatsregierung recht, daß nicht ohne weiteres die Verhältnisse des Reiches auf die Verhältnisse Sachsens zu übertragen sind. Vor allem halte ich die Art, wie man die Ortsklassen in Sachsen ausgerechnet hat, für viel richtiger, insofern man nämlich noch die Steuerungsfrage und die Lebensmittelpreise bei der Statistik herangezogen hat.

(Sehr richtig!)

Ich glaube, dieser Weg führt zu einer größeren Gerechtigkeit, als es im Reiche und in Preußen der Fall ist, und die vielen Petitionen um Abänderung der Ortsklassen, die im Reiche schon eingegangen sind, bestätigen das ja.

Eine andere Frage aber ist die, ob man nicht doch auf eine Vermehrung der Ortsklassen zukommen könnte, und die uns vorliegende Petition des Kartells der mittleren Staatsbeamten fordert ja auch diese Vermehrung der Ortsklassen. Im Reiche haben wir bekanntlich 5 Ortsklassen, in Preußen ebenfalls 5, in Württemberg 4, und in Baden finden sich ebenfalls 5 Ortsklassen. Nun weist die Begründung unseres Gesetzentwurfes selber darauf hin, wie verschiedenartig doch die Verhältnisse in unserem immerhin kleinen Vaterlande Sachsen sind, wie verschiedenartig hinsichtlich der Mietspreise, wie verschiedenartig hinsichtlich der Lebensmittelpreise, und das dürfte doch genügen, daß in der Deputation erwogen wird, ob es zweckdienlich ist — ich will die Frage persönlich gar nicht entscheiden —, eine Vermehrung der Ortsklassen herbeizuführen.

In diesem Zusammenhange, meine Herren, möchte ich auf einen Satz zukommen, der sich in der Petition des Kartells der mittleren Staatsbeamten befindet. Ich darf den Herrn Präsidenten um die Erlaubnis bitten, diesen Satz vorzulesen.

(Präsident: Wird gestattet.)

In der Petition heißt es auf S. 3: